

# Allgemeine Geschäftsbedingungen REMONDIS Schweiz AG



> REMONDIS Schweiz AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der REMONDIS Schweiz AG  
1/2020

[remondis.ch](http://remondis.ch)

## > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### > 1 Gültigkeit

Diese AGB regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der REMONDIS Schweiz AG und gelten für deren Dienstleistungen. Anderslautende Bedingungen müssen zwingend schriftlich vereinbart werden.

### > 2 Tätigkeiten der REMONDIS Schweiz AG

REMONDIS Schweiz AG ist einerseits Transporteur im Sinne von Art. 13 ff und andererseits Empfänger im Sinne von Art. 8 ff der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa). REMONDIS Schweiz AG verpflichtet sich, dass sämtliche Leistungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erbracht werden.

### > 3 Sortiment der Abfälle

Die REMONDIS Schweiz AG ist berechtigt, alle Sonder- und Gewerbeabfälle zu transportieren, unter Berücksichtigung der gültigen Transportvorschriften insbesondere der Vorgaben nach ADR/SDR.

Die REMONDIS Schweiz AG ist berechtigt, alle Sonder- und Gewerbeabfälle zur Behandlung und Weiterleitung anzunehmen, die in der jeweils gültigen Betriebsbewilligung der kantonalen Behörden aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Sprengstoffe und radioaktive Stoffe.

### > 4 Allgemeine Pflichten der REMONDIS Schweiz AG

Die REMONDIS Schweiz AG garantiert den fach- und sachgerechten Transport sowie die fach- und sachgerechte Entsorgung bzw. Verwertung des Abfallgutes. Sie garantiert die Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen der Schweiz sowie der Transit- und Empfängerstaaten.

Treten innerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebotes Erschwerisse auf, die zu einer nicht kalkulierbaren Preiserhöhung führen oder die Entsorgung verunmöglichen, entfällt die Verpflichtung der REMONDIS Schweiz AG, die Abfälle anzunehmen, bis ein kalkulierbarer und gesicherter Weg gefunden ist.

### > 5 Haftungsausschluss der REMONDIS Schweiz AG

Die REMONDIS Schweiz AG lehnt jede Haftung für Schäden, die auf besondere Ereignisse wie kriegerische Ereignisse, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult, Erdbeben, Schiffsuntergang und Unfälle aufgrund höherer Gewalt zurückzuführen sind, ab.

### > 6 Allgemeine Pflichten des Abgebers

Der Abgeber ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Vorschriften der VeVA eingehalten werden. Darüber hinaus hat er die REMONDIS Schweiz AG unaufgefordert auf alle möglichen Gefahren im Zusammenhang mit dem Transportgut bzw. den anzunehmenden Sonderabfällen hinzuweisen.

Bei Abholung der Abfälle durch die REMONDIS Schweiz AG oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen kann die Beförderung verweigert werden, falls die Gebinde nicht den für den Transport von Sonderabfällen geltenden Bestimmungen und der VeVA genügen. Die für die Leerfahrt entstandenen Kosten hat der Abgeber zu übernehmen.

Bei Anlieferung/Abholungen von Sonderabfällen mit fehlenden, falschen oder mangelhaften VeVA-Begleitscheinen oder Gebindebezeichnungen (Art. 7 VeVA) wird ein Preiszuschlag von CHF 50,00 pro angelieferten Artikel erhoben. Der Abgeber nimmt zur Kenntnis, dass die REMONDIS Schweiz AG oder ein anderer Empfänger die Abfälle erst nach positiver Eingangskontrolle entgegennimmt.

Falls Abgeberangaben/Muster und Lieferung nicht übereinstimmen, ist die REMONDIS Schweiz AG berechtigt, die Lieferung gegen Verrechnung des Betriebs- und Laboraufwandes sowie der Transportkosten an den Abgeber zu retournieren.

## > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### > 7 Haftung des Abgebers

Der Abgeber haftet der REMONDIS Schweiz AG für sämtliche Schäden, die ihr durch die Nichtbeachtung der Ausschlussregel (Ziff. 6), durch Falschdeklarationen oder durch schadhafte Gebinde und Behälter erwachsen. Kann der Abgeber keine Stoffangaben über die abzuliefernde Ware machen, haftet er in jedem Falle bis der Empfänger die Überprüfung der gelieferten Stoffe vorgenommen hat, somit während des Transportes bis zur abgeschlossenen Überprüfung. Für so entstandene Schäden bei Dritten steht der REMONDIS Schweiz AG ein Regressrecht gegenüber dem Abgeber zu.

### > 8 Verursachergerechte Mengenermittlung

Die Mengen von Abfällen welche in Kilogramm verrechnet werden und Tankwagen im Allgemeinen, werden über amtlich zugelassenen Waagen ermittelt. Massgebend ist hier bei Stückgut die Gewichtserfassung bei der Wareneingangskontrolle.

### > 9 Fristen

Grundsätzlich garantiert REMONDIS Schweiz AG eine Abholung innert 10 Arbeitstagen. Werden wir oder unsere externen Leistungserbringer durch höhere Gewalt oder Ereignisse, welche ohne unser Zutun und Verschulden eingetreten sind, an der Erbringung der Abholung ganz oder teilweise gehindert, verlängert sich die Abholfrist um die Dauer der Einwirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das Gleiche gilt auch für terminfixierte Abholungen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen. Die für die Leerfahrt entstandenen Kosten hat der Abgeber zu übernehmen.

### > 10 Preise

Die vom Kunden zu bezahlenden Preise für die Entsorgungsdienstleistung ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot, basierend auf einem erhaltenen Abfallmuster bzw. Sicherheitsdatenblatt. Ergeben sich bei der Überprüfung der Abfälle bei der Anlieferung Abweichungen vom Angebotsmuster bzw. zum Sicherheitsdatenblatt, kann die REMONDIS Schweiz AG entweder die Annahme verweigern oder ein neues Angebot unterbreiten. Verweigert sie die Annahme, hat der Abgeber die Abfälle zurückzunehmen. Die entstandenen Transport- und Laborkosten hat auf jeden Fall der Abgeber zu übernehmen. Im Falle eines neuen Angebotes kann der Abgeber entweder akzeptieren oder die Abfälle zurücknehmen. Die entstandenen Transport- und Laborkosten gehen auch in diesem Falle zulasten des Abgebers

### > 11 Zusatzaufwände

Die Zusatzaufwände setzen sich zusammen aus Transportkostenanteil pro Kilometer nach Rayon und den Ladezeiten pro halbe Stunde (exkl. MwSt., LSVA, Begleitschein, Verwaltungsaufwand und Kosten allfälliger Aufwände wie z.B. Nachtrage, Umkodierung etc.). Eine Transportkosten Pauschale pro Auftrag kann auf Anfrage festgelegt werden (ASTAG Tarife). Bei Abholungen von reinen VRG pflichtigen Abfallstoffen (PET, E-Schrott SENS/SWICO, Neonröhren, Haushaltsbatterien usw.) sind die Transportkosten inklusive. (Abholtermin bestimmt durch REMONDIS). Bei Zuladungen von anderen Abfallstoffen (nicht VRG pflichtige Abfallstoffe), fallen die oben genannten Zusatzaufwände an. Bei Lieferungen von Gebinde ohne gleichzeitige Abholung von Abfällen, werden Transportkosten gemäss gültiger Preisliste fällig.

### > 12 Rechnungswesen

Der Abgeber verpflichtet sich, die Rechnungen innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen. Skontoabzüge werden nicht anerkannt und nachgefordert. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 6 % und Mahnspesen von CHF 15.00 pro Mahnung geschuldet. Ausnahmslos keine Gutschriften erfolgen, wenn der Wertstoffwert pro Auftrag in Summe kleiner als CHF 15.00 beträgt.

### > 13 Analytik

Die zur Offertenerstellung oder Verwertung notwendige Analytik wird durch die REMONDIS Schweiz AG kostenlos ausgeführt. Diese Analysen-Ergebnisse sind Eigentum der REMONDIS Schweiz AG. Weitergehende Analytik (z. Bsp. VOC-Analyse) wird dem Kunden nach geltender Preisliste verrechnet. Wird eine VOC-Analytik gewünscht, muss diese durch den Kunden explizit bei jedem Auftrag schriftlich bestellt werden. Wird dies nicht gemacht, kann im Nachhinein eine VOC-Analytik nicht mehr garantiert werden.

## > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### > 14 Leihgebinde

REMONDIS Schweiz AG stellt den Kunden Leihgebinde (z.B. IBC Tanks, Fässer, C-Boxen, Container usw.) zur Verfügung. Diese sind ausschliesslich für die definierten Abfälle zu verwenden. Werden Leihgebinde beschädigt oder nicht zurückgegeben, werden diese dem Kunden verrechnet. Werden Leihgebinde längere Zeit nicht mehr benötigt, müssen diese unaufgefordert der REMONDIS Schweiz AG zurückgegeben werden. Das Leihgebinde ist Eigentum der REMONDIS Schweiz AG. Bei Standzeiten von > 30 Tagen werden Mietkosten gemäss gültiger Preisliste fällig.

### > 15 Reklamationen

Allfällige Reklamationen sind innert längstens 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung anzubringen, ansonsten gilt die Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert.

### > 16 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen dem Abgeber und der REMONDIS Schweiz AG gilt Schaffhausen als ausschliesslicher Gerichtsstand.